

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan „Strümpfelbach- Seewiesen“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Große Kreisstadt Backnang
Stadtplanungsamt

Stiftshof 16
71522 Backnang

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

Projektbearbeitung:

Janica Stohler, B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz

Projektnummer:

22.113

Stand:

07.02.2023

1 Einleitung und Zielsetzung

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Strümpfelbach – Seewiesen“, der den rechtskräftigen Bebauungsplan „Strümpfelbach, Seewiesen“ (04.23/1) aufhebt, ist ein Bauantrag zur Errichtung einer Spielhalle im Gebäude Sulzbacher Straße 202 (Flst.-Nr. 404/7, Gemarkung Strümpfelbach). Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind ein Gewerbegebiet sowie eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In dem neuen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen beibehalten und mit einer Feinsteuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsnutzungen ergänzt werden. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB vorbereitet und keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen¹. Das Plangebiet umfasst die Flst.-Nr. 404/1, 404/7, 404/8, 404/9 und 404/10 der Gemarkung Strümpfelbach (Abb. 1). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 13.07.2022 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

¹ Große Kreisstadt Backnang (2021): Begründung zum Bebauungsplan „Strümpfelbach - Seewiesen“, Vorentwurf, Stand: 05.02.2021

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das ca. 0,6 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang von Backnang (Abb. 2). Östlich des Plangebiets fließt der „Eckertsbach“ entlang, dessen gewässerbegleitender Auwaldstreifen als Offenlandbiotop „Auwald am Eckertsbach N Backnang“ (Biotop-Nr. 170221194717) gesetzlich geschützt ist. Weiter nördlich geht das Offenlandbiotop in das geschützte Waldbiotop „Eckertsbach am Seehau N Backnang“ (Biotop-Nr. 270221193117) über. Nördlich des Plangebiets beginnt der Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“. Ein Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte verläuft ca. 30 m östlich des Eckertsbachs, ca. 40 m südöstlich des Plangebiets liegt eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte in Form einer Streuobstwiese.



Abb. 2: Plangebiet (rote Markierung) im nahen Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2.2 Habitatstrukturen

Das Plangebiet liegt in einem Gewerbegebiet und ist bereits vollständig bebaut. Das Flst.-Nr. 404/1 ist eine asphaltierte Parkplatzfläche, die nördlich und westlich von einer ca. 1 m hohen Zierhecke (Abb. 2) eingegrenzt wird. Nördlich verläuft ein Kiesweg. Im Osten schließt

der Auwaldstreifen des Eckertsbachs mit vorgelagerter Saumstruktur an (Abb. 3). Die Bebauung reicht teilweise bis auf wenige Meter an den Bach heran. Das Bachufer wird durch wechselnde Steil- und Flachhänge gebildet. Die Krautschicht wird durch eine nitrophytische Saumvegetation geprägt. Der Auwald ist aus jüngeren und älteren Bäumen und Sträuchern aufgebaut u.a. Schwarzerle, Esche, Hasel, Hundsrose, Kirsche, Walnuß und Hainbuche (Abb. 4). Das Gebäude in der Sulzbacherstr. 202 (Flst.-Nr. 404/7) wird von einem Metallzaun umgrenzt. Auf der Hoffläche sind einzelne Tujabäume gepflanzt (Abb. 5). Die nördliche Hoffläche stellt einen großflächig asphaltierten bzw. gepflasterten Parkplatz dar. An der Fassade des Gebäudes befinden sich Holzverschalungen, Metallposten und einige Ritzen und Löcher in der Fassade. Auch ein Wespennest wurde gesichtet. Am Flachdach gibt es eine Attika, die einen Spalt zur Fassade hin ausbildet (Abb. 6). Außerdem sind Rollladenkästen über einigen Fenstern vorhanden. Das Gebäude in der Sulzbacherstr. 204 (Flst.-Nr. 404/10) ist eine Autowaschanlage mit gepflasterter Zufahrt. An der nördlichen Grenze des Flurstücks befindet sich eine Zaun- bzw. Maueranlage aus Beton und Holz mit vorgelagerter kleiner Grünfläche (Abb. 7 und 8). Das Firmengebäude in der Sulzbacherstr. 206 (Flst.-Nr. 404/8) wird von einer Zaunanlage umgeben. Westlich vorgelagert befindet sich ein asphaltierter Parkplatz. An dem Flachdachgebäude befindet sich eine Attika am Oberdach mit Spalt zur Fassade hin (Abb. 9). Das Gelände der Sulzbacherstr. 208 (Flst.-Nr. 404/9) besteht ebenfalls aus einem asphaltierten Parkplatz im nördlichen Bereich und einem kleinen Gebäude an der südlichen Grenze (Abb. 10). Im Norden schließt auf Flst.-Nr. 397/3 ein Gehölz aus Eichen und Fichten an (Abb. 11).



Abb. 2: Asphaltierter Parkplatz auf Flst.-Nr. 404/1, umrundet von einer Zierhecke



Abb. 3: Östlicher Bereich des Flst.-Nr. 404/1 mit Auwaldstreifen



Abb. 4: Eckertsbach mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen



Abb. 5: Gebäude der Sulzbacherstraße 202



Abb. 6: Sulzbacherstraße 202 mit Attika am oberen Rand zum Flachdach



Abb. 7: Autowaschanlage Sulzbacherstraße 204 Blick Richtung Norden



Abb. 8: Autowaschanlage Sulzbacherstraße 204 Blick Richtung Osten



Abb. 9: Das Gebäude der Sulzbacherstraße 206 mit flacher Attika am Oberdach



Abb. 10: Sulzbacherstr. 208



Abb. 11: Gehölze nördlich von Flst.-Nr. 404/9

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (BNatSchG) aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.² Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Plangebiet bietet eingeschränkt Habitatstrukturen für Gebäude- und Nischenbrüter. Für Frei- und Höhlenbrüter ist Potenzial in den Gehölzen des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens gegeben. Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet und der stark befahrenden Sulzbacher Straße ist im Plangebiet nur mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen, die an Siedlungsflächen und anthropogene Einflüsse gewöhnt sind und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch die Bebauungsplanänderung ausgeschlossen werden kann. Mit einem Vorkommen streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen. Während der Übersichtsbegehung wurden Haussperlinge und Mehlschwalben in dem Gebiet (beide Vorwarnliste Baden-Württemberg) beobachtet, jedoch wurden an den Gebäuden keine Hinweise auf vorhandene oder vergangene Vogelbruten wie Kot oder Nestmaterial festgestellt. Das Plangebiet besitzt abgesehen von dem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen keine Bedeutung als Nahrungshabitat für die Artengruppe.

Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen in dem Gebiet erfolgen sollen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel bei Umsetzung des

² Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Vorhabens ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Das Plangebiet weist insbesondere an dem Gebäude der Sulzbacher Straße 202 Habitatpotenziale für Fledermäuse auf. Dort sind einige Schadstellen, Rolladenkästen und eine Attika vorhanden, die Fledermäuse als Tagesquartier oder bei ausreichender Tiefe auch als Wochenstubenquartier nutzen können. Durch die Bebauungsplanänderung sind aktuell keine baulichen Veränderungen an den Gebäuden geplant. Als Jagdhabitat hat das Plangebiet selbst keine Bedeutung. Der gewässerbegleitende Auwaldstreifen kann eine Leitlinienstruktur sowie ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse darstellen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass von der Artengruppe eher die östliche stadtabgewandte Seite des Auwaldstreifens genutzt wird, welche keiner Lichtverschmutzung durch das Gewerbegebiet unterliegt, und an den Grünland und weitere Gehölzstrukturen anschließen.

Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen in dem Gebiet erfolgen sollen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Sollte das Gebäude im Zuge weiterer Planungen umgebaut oder abgerissen werden, empfiehlt sich eine Fledermauskartierung mittels Detektorbegehungen im Vorfeld.

Weitere Artengruppen

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnentier)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Im Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutter- oder Nektarpflanzen von streng geschützten Arten vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Reptilien	Aufgrund der fast vollständigen Versiegelung und des hohen Verkehrsaufkommens im und angrenzend an das Plangebiet ist keine Lebensraumeignung für Reptilien gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

3.3 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.³ Zur Vermeidung von Vogelschlag wird bei Neubauten für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebraute Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 12 und 13).⁴

³ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

⁴ - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelprall an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.



Abb. 12: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 13: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

- Sind Neugestaltungen der Außenanlagen geplant wird zur Förderung von Insekten eine naturnahe Gestaltung mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z.B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Bei der Bepflanzung mit Gehölzen sollte auf heimische Baum- und Straucharten zurückgegriffen werden wie Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa* sp.), Schneeball (*Viburnum* sp.), Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) etc. Für Staudenpflanzungen können z.B. Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*) oder Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) verwendet werden.
- Ebenfalls förderlich für die Biodiversität ist eine extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und/oder eine Fassadenbegrünung
- Zur Förderung von gebäudebrütenden Vogelarten können Nisthilfen für Vögel an den Gebäudefassaden angebracht werden. Geeignet sind z.B. Nistkästen für Haussperlinge, Mehlschwalben, Mauersegler oder Nischenbrüter. Generell ist bei der Anbringung von Nisthilfen folgendes zu beachten:
 - Höhe ≥ 4 m
 - freier An- und Abflug
 - Ausrichtung nach Süden oder Osten
 - Abstände von mind. 10 m zwischen Nistkästen territorialer Arten
 - keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung; gute Eignung insbesondere im Traufbereich
 - gute Erreichbarkeit für notwendige Reinigungsarbeiten
- Zur Förderung von Fledermäusen können Fledermausquartiere an den Gebäuden wie Fledermauskästen oder -bretter angebracht werden. Die Anbringung erfolgt vorrangig im Traufbereich oder in Gebäudeecken, wobei Fenster, Türen und Balkone ausgespart werden, sodass eine Störung durch herunterfallenden Kot ausgeschlossen ist. Eine ost- oder südexponierte Anbringung ist zu bevorzugen, eine ganztägige Sonneneinstrahlung muss allerdings vermieden werden.

4 Zusammenfassung und Fazit

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Strümpfelbach – Seewiesen“ ist ein Bauantrag zur Errichtung einer Spielhalle im Gebäude Sulzbacher Straße 202 (Flst.-Nr. 404/7, Gemarkung Strümpfelbach). In dem Bebauungsplan sollen die Festsetzungen als Gewerbegebiet und Straßenverkehrsfläche beibehalten werden und mit einer Feinsteuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsnutzungen ergänzt werden. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB vorbereitet und keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 13.07.2022 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Plangebiet bietet eingeschränkt Habitatstrukturen für Gebäude- und Nischenbrüter an den Gebäuden sowie für Frei- und Höhlenbrüter in den Gehölzen des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens. Im Plangebiet ist nur mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Ein Vorkommen streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden. Während der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf vorhandene oder vergangene Vogelbruten an den Gebäuden festgestellt. **Bei Umsetzung des Vorhabens können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.**

Das Plangebiet weist insbesondere an dem Gebäude der Sulzbacher Straße 202 Habitatpotenziale für Fledermäuse auf. Schadstellen, Rolladenkästen und die Attika können potenziell als Quartiere für Fledermäuse dienen. Der gewässerbegleitende Auwaldstreifen kann für Fledermäusen als Leitlinienstruktur oder Jagdhabitat dienen, wobei eher von einer Nutzung der östlichen stadtabgewandten Seite des Auwaldstreifens auszugehen ist. **Da aktuell keine baulichen Veränderungen durch die Bebauungsplanänderung vorgesehen sind, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden. Sofern das Gebäude umgebaut oder abgerissen werden soll, empfehlen sich weiterführende Untersuchungen zu Fledermäusen durch Detektorbegehungen im Vorfeld.**